

# GR\_GERICHTE ZF 2007 90 vom 21. Januar 2008

GR Gerichte, 2008-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZF\\_2007\\_90](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2007_90)

FR: GR\_GERICHTE ZF 2007 90 du 21 janvier 2008

IT: GR\_GERICHTE ZF 2007 90 del 21 gennaio 2008

## Regeste

Nebenfolgen Ehescheidung | ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 2

Der Ehemann sei zu verpflichten, der Ehefrau einen monatlichen, prä- numerando zahlbaren Unterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 4'000.-- zu bezahlen.

### E. 3

Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen seien je hälftig zwischen den Parteien aufzuteilen.

### E. 4

Güterrechtliche Auseinandersetzung gemäss Gesetz.

### E. 5

Die nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 für die Ehedauer zu ermittelnde Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung von X. ist je hälftig unter den Ehegatten aufzuteilen. Da der konkret aufzuteilende Betrag jedoch noch nicht rechnerisch bestimmt werden kann, wird die vorliegende Streitsache nach Eintritt der Rechtskraft dem Verwaltungs- gericht Graubünden überwiesen, dies unter Angabe der nach Art. 142 Abs. 3 ZGB notwendigen Mitteilungen.

### E. 6

Die Kosten für das Verfahren vor dem Bezirksgericht Landquart, bestehend aus: einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'755.00 einer Schreibgebühr von Fr. 921.30 Barauslagen von Fr. 323.70 Streitwertzuschlag von Fr. 5'000.00 Total Fr. 10'000.00 werden den Parteien je hälftig auferlegt. Die ausseramtlichen Entschädigungen werden wettgeschlagen.

### E. 7

(Rechtsmittelbelehrung)

### E. 8

Einkommen und Vermögen, Umfang und Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder, die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten, der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung anspruchsberechtigter Personen sowie die Anwartschaften aus AHV und beruflicher oder privater Vorsorge. Die erwähnten Kriterien sind sowohl für die Beantwortung der Frage, ob ein Unterhaltsanspruch besteht als auch zur Bestimmung von dessen Höhe und Dauer heranzuziehen. Aus dem Gesetzeswortlaut geht hervor, dass die Aufzählung in Art. 125

Abs. 2 ZGB nicht abschliessender Natur ist, aber auch je nach Sachlage nicht alle der genannten Kriterien zu berücksichtigen sind (Thomas Sutter/Dieter Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 76 f. zu Art. 125 ZGB). Die naheheliche Unterhaltspflicht wird in Art. 125 ZGB offen umschrieben, so dass das Gericht entsprechend über einen weiten Ermessensspielraum verfügt (BGE 127 III 136 ff. [141], E. 3a). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt in sämtlichen Bereichen des Familienrechts der Grundsatz, dass bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen der zahlungspflichtigen Partei in jedem Fall das Existenzminimum zu belassen ist (BGE 133 III 57 ff. [59], E. 3, mit weiteren Hinweisen). b. In seinem Urteil vom 6. Juni 2007 sprach das Bezirksgericht Landquart Y. bis und mit September 2012 (AHV-Alter X.) einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'500.-- sowie bis und mit August 2015 (AHV-Alter Y.) einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- monatlich zu. Das Bezirksgericht ging dabei bei X. von einem monatlichen Nettogehalt von Fr. 10'340.-- aus, das jener als Dipl. Ing. HTL in seiner Funktion als K. erzielt. Ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Pensionierung von X. im September 2012 nahm die Vorinstanz unter Berücksichtigung der voraussichtlichen AHV-Rente und der nach der hälftigen Aufteilung des Sparguthabens zu erwartenden Leistungen der Pensionskasse ein geschätztes Nettoeinkommen von rund Fr. 4'000.-- an. Das Existenzminimum von X. errechnete die Vorinstanz bis zur Pensionierung auf Fr. 3'900.-- und danach auf Fr. 3'000.--. Bei Y. erachtete das Bezirksgericht ein Teil-Arbeitspensum in der Grössenordnung von 30 Prozent als zumutbar, wobei es bei einem angenommenen Stundenlohn von Fr. 25.-- sowie bei Einnahmen aus der Vermietung des Parkplatzes von Fr. 120.-- ein anrechenbares Nettoeinkommen von Fr. 1'500.-- pro Monat errechnete. Der gebührende Bedarf der Ehefrau wurde auf Fr. 4'000.-- festgesetzt,

## **E. 9**

bestehend aus dem Existenzminimum von Fr. 3'270.-- und einem Betrag für den Aufbau einer gebührenden Altersvorsorge von Fr. 730.--. Den monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'500.-- bis und mit September 2012 berechnete das Bezirksgericht, indem es dem gebührenden Unterhalt von Fr. 4'000.-- von Y. ein anrechenbares Einkommen von Fr. 1'500.-- gegenüberstellte, was einen Unterhaltsbetrag von Fr. 2'500.-- ergab. Diesen Betrag erhöhte das Bezirksgericht in der Folge bis und mit September 2012 um Fr. 1'000.-- auf insgesamt Fr. 3'500.--, um damit der nach der Pensionierung des Ehemannes entstehenden Mangellage vorzubeugen. Den monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- von Oktober 2012 bis und mit August 2015 errechnete die Vorinstanz, indem sie vom voraussichtlichen Einkommen von X. von Fr. 4'000.-- sein Existenzminimum von Fr. 3'000.-- abzog. Für den Zeitraum ab dem 1. September 2015 wurde kein Unterhaltsbetrag mehr festgesetzt, da Y. ihren Bedarf im Ruhestand aus ihrem Alterseinkommen bestreiten können wird. c/aa. Der Berufungskläger macht geltend, Umfang und Dauer des durch die Vorinstanz festgelegten Unterhalts seien in mehrfacher Hinsicht gesetzeswidrig. Der gebührende Unterhalt der Berufungsbeklagten belaufe sich auf maximal Fr. 4'000.-- pro Monat. Die Annahme der Vorinstanz, jene könne bzw. müsse nur 30 % arbeiten, erweise sich als willkürlich und verletze die Dispositionsmaxime. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die Berufungsbeklagte wie jeder erwachsene gesunde Mensch 100 % arbeiten könne und solle. Sie verfüge über eine abgeschlossene Berufslehre, sei gesund und habe keinerlei familiäre Verpflichtungen, die sie einschränkten. Ihr sei daher zuzumuten, mindestens Fr. 3'000.-- pro Monat zu verdienen. Als nahehelicher Unterhaltsbeitrag seien der Berufungsbeklagten letztlich maximal Fr. 1'500.-- pro Monat zuzusprechen. In

Abweichung zum Berufungsantrag werde gegen eine Befristung des Unterhaltsanspruchs bis zur Pensionierung des Berufungsklägers im Herbst 2012 nicht opponiert. Hingegen sei es nicht zulässig, den Berufungskläger über seine Pensionierung hinaus zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könne der während der Aktivitätsphase gepflegte Lebensstandard mit dem Eintritt des Leistungspflichtigen ins Rentenalter nicht uneingeschränkt fortgesetzt werden. Häufig brächen die verfügbaren Mittel ein, sobald der Leistungspflichtige das Rentenalter erreiche. Dem Grundsatz, dass bei lebensprägender Ehe beide Ehegatten Anspruch auf eine vergleichbare Lebenshaltung hätten, trage die Praxis in diesen Fällen Rechnung, indem das Ende der Unterhaltspflicht an das Erreichen des AHV-Alters des Unterhaltspflichtigen geknüpft werde.

#### **E. 10**

Diesen Grundsatz habe die Vorinstanz missachtet, ebenso wie denjenigen, wonach der Verbrauchsunterhalt für die Finanzierung des laufenden Bedarfs bestimmt sei, woraus folge, dass unter diesem Titel keine darüber hinausgehenden Ansprüche geltend gemacht werden können. Der gebührende Unterhalt bilde die Obergrenze für den angemessenen Unterhaltsbeitrag im Sinne von Art. 125 Abs. 1 ZGB. Zudem setze der Unterhalt die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen während der betreffenden Unterhaltsphase voraus. Nach der Pensionierung könne der Berufungskläger mit monatlichen Einkünften von rund Fr. 4'400.-- pro Monat rechnen. Sein Existenzminimum habe der Bezirksgerichtspräsident mit Fr. 3'898.-- pro Monat berechnet. Mit der Verpflichtung zu Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'000.-- im Monat werde daher in das Existenzminimum des Berufungsklägers eingegriffen, was unzulässig sei. Die Unterhaltsrente sei in diesem Sinn bis maximal September 2012 zu befristen. c/bb. Demgegenüber vertritt die Berufungsbeklagte die Ansicht, ihr sei gar keine Arbeitstätigkeit zumutbar, weshalb ihr bis zur Pensionierung von X. ein Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 4'000.-- zuzusprechen sei. Vorliegend sei in erster Linie das Prinzip der nahehelichen Solidarität massgebend. Sie werde bald 57 Jahre alt und sei seit der Heirat keiner Beschäftigung mehr nachgegangen. Eine Integration in die Arbeitswelt erweise sich daher als praktisch unmöglich. Heute arbeite sie im Verein Leihgrossmütter und erziele dabei ein Einkommen von Fr. 100.-- pro Monat. Ihr gebührender Unterhalt müsse unter diesen Umständen vollständig über einen Unterhaltsbeitrag gedeckt werden. Die Unterhaltspflicht müsse überdies auch nach der Pensionierung des Ehemannes andauern. Dannzumal habe der Berufungskläger Fr. 4'400.-- zur Verfügung. Zu berücksichtigen sei aber, dass er bis dahin zusätzliches Alterskapital aufbauen könne. Zudem werde die Lebensversicherung ausbezahlt. Aus diesem Grund sei auch nach der Pensionierung ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'500.-- an die Ehefrau zumutbar. d. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die vorinstanzliche Feststellung, der gebührende Unterhalt von Y. liege bei Fr. 4'000.--, im Berufungsverfahren nicht substantiiert bestritten wird. Der Berufungskläger hielt anlässlich der Berufungsverhandlung explizit fest, der gebührende Unterhalt der Ehefrau liege bei – zwar maximal, aber dennoch – Fr. 4'000.--. Die Berufungsbeklagte macht im Berufungsverfahren einen monatlichen Beitrag von Fr. 4'000.-- geltend und will damit – bei einer ihrerseits angenommenen Eigenversorgungskapazität von 0 % – den gesamten gebührenden Unterhalt vom Berufungskläger gedeckt haben. Es ist daher von einem gebührenden Unterhalt von Y. von Fr. 4'000.-- auszugehen.

#### **E. 11**

Unter den genannten Umständen ist überdies nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz keine hälftige Überschussteilung vornahm. Einerseits verlangte die Berufungsklagte selbst – obwohl sie darauf hinwies, bei hälftiger Überschussteilung Anspruch auf einen höheren Unterhaltsbeitrag zu haben – als Unterhalt lediglich einen Betrag von Fr. 4'000.--. Andererseits wird der Berechnungsmodus der hälftigen Überschussteilung üblicherweise für den Ehegattenunterhalt während bestehender Ehe gewählt. Für den nahehelichen Unterhalt ist diese Vorgehensweise in der Regel unpassend. Wird bei lebensprägender Ehe der naheheliche Unterhalt mit dem ehelichen gleichgesetzt, hätte die Scheidung mit Bezug auf das Unterhaltsrecht gar keine Folgen, sondern würden die Ehegatten ungeachtet der Scheidung in finanzieller Hinsicht lebenslänglich gleichgestellt. Darauf gibt Art. 125 ZGB keinen Anspruch (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2007, 5A.513/2007, E. 4). e. Zu prüfen ist allerdings die Eigenversorgungskapazität von Y. und hierbei in erster Linie die Frage, ob bzw. in welchem Umfang ihr eine Arbeitstätigkeit zugemutet werden kann. Während die Vorinstanz von einem zumutbaren Teilpensum von 30 % ausging, erachtet der Berufungskläger eine Arbeitstätigkeit von 100 %, die Berufungsklagte hingegen eine solche von 0 % als zumutbar. e/aa. Y. erlernte ursprünglich den Beruf einer Zahntechnikerin. Sie war während fünf Jahren in diesem Beruf tätig. Nach der Heirat und der Geburt des ersten Sohnes gab sie ihre Erwerbstätigkeit auf. Die Parteien lebten bis zur Trennung im Jahr 2002, also während rund 25 Jahren, eine konventionelle Rollenteilung, in welcher die Ehefrau primär die Kinder und den Haushalt betreute und der Ehemann einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachging. Die Ehe war in diesem Sinn klar lebensprägend; die Ehefrau verzichtete zu Gunsten der Familie gänzlich auf den Aufbau einer beruflichen Karriere. Im Zeitpunkt der Trennung war Y. 51-jährig. Nun ist sie bald 57 Jahre alt. Der Umstand, dass die Ehefrau während so langer Zeit keine berufliche Tätigkeit ausübte und somit auch keinerlei berufliche Erfahrung aufbauen konnte, wirkt sich zusammen mit ihrem fortgeschrittenen Alter negativ auf ihre Erwerbsmöglichkeiten aus. Dies stellt, wie die Vorinstanz zu Recht festhält, einen ehebedingten Nachteil zu Ungunsten der Ehefrau dar, welcher vom Ehemann gestützt auf Art. 125 ZGB grundsätzlich mitzutragen ist. Dass Y. ihren gesamten Bedarf selbst bestreitet bzw. ein volles Arbeitspensum leistet, wie dies vom Berufungskläger verlangt wird, ist ihr daher – insbesondere angesichts ihres Alters und der lebensprägenden Ehe mit klassischer Aufgabenteilung – nicht zumutbar. Dies gilt jedoch nicht für eine Teilzeit-Tätigkeit. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ist Y. durchaus zumutbar, einen gewissen Teil ihres Lebensunterhalts

## **E. 12**

selbst zu verdienen. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Berufungsklagte gesund ist und infolge Mündigkeit der Kinder keine naheheliche Kinderbetreuungspflicht vorliegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass Y. während der Trennungszeit Zeit und Gelegenheit hatte, sich auf die neue Situation einzustellen. Wesentlich erscheint jedoch insbesondere, dass sie es für sich selbst offenbar als zumutbar erachtet, zu arbeiten, ging sie seit der Trennung von ihrem Ehemann doch tatsächlich einer Arbeit nach. So war sie im Jahr 2002 in einer Gemeinschaft für geistiges Heilen und Lebensberatung in Chur tätig. Später trat sie dort aus und übte ihre Tätigkeit in ihrer Eigentumswohnung aus. In der Steuererklärung 2004 (KB 14) gab Y. ihren Beschäftigungsgrad selbst mit 30 % an. Damit hat sie unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage ist und es sich, wie erwähnt, selbst zumutet, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Zu beachten ist, dass sie mit ihrer Tätigkeit, namentlich als sie diese selbständig ausübte, offenbar nichts verdiente. Es darf nun aber nicht zu Lasten des geschiedenen Ehegatten gehen, wenn Y. mit ihrer derzeit

ausgeübten Tätigkeit keinen Ertrag erzielt. Dass und aus welchen Gründen sie persönlich zu einer anderen Erwerbsmöglichkeit nicht in der Lage wäre, ist nicht ersichtlich und wird auch von der Berufungsbeklagten selbst nicht dargelegt. Unter diesen Umständen ist ihr durchaus zuzumuten, dass sie ihre Arbeitskraft gewinnbringend einsetzt, das heisst einer Arbeitstätigkeit nachgeht, bei der sie etwas verdient. Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit von 30 % annahm. e/bb. Einer Erwerbstätigkeit von Y. steht auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach dem haushaltführenden Ehegatten, der auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat, die Wiederaufnahme einer solchen dann nicht mehr zuzumuten ist, wenn er im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahr erreicht hat (BGE 115 II 6 [11 f.], E. 5a), nicht entgegen. Es handelt sich dabei nicht um eine starre Regel, sondern um eine widerlegbare Richtigkeitsvermutung. Davon kann abgewichen werden, wenn besondere Umstände solches rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts vom 9. August 2005, 5C.129/2005, E. 3.1). Vorliegend hat die Berufungsbeklagte, wie bereits erwähnt, durch ihre effektive Arbeitstätigkeit selbst widerlegt, dass ihr eine solche unzumutbar ist. Überdies wird ihr lediglich ein relativ geringes Arbeitspensum zugemutet. e/cc. Was die Erwerbsmöglichkeiten angeht, so muss davon ausgegangen werden, dass Y. im erlernten Beruf keine Anstellung finden wird. Der Berufsunterbruch war zu lang, ihre Berufserfahrung bescheiden und dementsprechend der Kenntnisstand beschränkt. Das bedeutet aber nicht, dass sie gar keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist davon

### **E. 13**

auszugehen, dass es in verschiedenen Sektoren Möglichkeiten für die Berufungsbeklagte gibt, ein gewisses Einkommen zu erzielen, so im Gesundheitsbereich, im Verkauf, in der Reinigung oder auch in einem Büro, war die Berufungsbeklagte zwischenzeitlich doch auch in einem Treuhandbüro angestellt. Diese Stelle gab sie zwar nach wenigen Wochen auf, wobei aus den Darlegungen der Berufungsbeklagten nicht hervorgeht, aus welchen Gründen. Doch zeigt sich immerhin, dass sie in der Lage war, eine entsprechende Stelle zu finden. Jedenfalls ist entgegen der Ansicht der Berufungsbeklagten nicht von vornherein klar und auch nicht nachgewiesen, dass es ihr in der Realität nicht möglich ist, eine Arbeit zu finden, zumal die Berufungsbeklagte keine nennenswerten Arbeitsbemühungen unternommen hat. Für den Zeitraum von 2002 bis heute liegen lediglich vier Bewerbungen vor, wobei sich zwei davon auf einen Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz beziehen. In diesem Sinn ist die Annahme der Vorinstanz, Y. sei mit einem 30 %-Pensum (zuzüglich Einnahmen aus der Parkplatzvermietung) ein Nettoverdienst von Fr. 1'500.-- anrechenbar, ebenfalls nicht zu beanstanden. f. In seiner Berufung rügt der Berufungskläger im Weiteren die Berücksichtigung einer zusätzlichen Sparquote von Fr. 1'000.-- pro Monat bei der Rentenbemessung. f/aa. Das Bezirksgericht Landquart ging davon aus, dass X. nach Erreichen des AHV-Alters im September 2012 nur noch einen Beitrag von Fr. 1'000.-- leisten können wird, woraus für Y. eine Mangellage entstünde. Das Gericht bestimmte daher, dass das voraussichtliche Manko durch eine erhöhte Rentenzahlung bis im September 2012 ausgeglichen werden soll und erhöhte den rechnerischen Unterhaltsbeitrag bis zur Pensionierung des Ehemannes von Fr. 2'500.-- auf insgesamt Fr. 3'500.--. f/bb. Dem Kantonsgericht erscheint dieses Vorgehen als durchaus gerechtfertigt. Y. wird ihren gebührenden Unterhalt von Fr. 4'000.-- zwischen Oktober 2012 bis und mit August 2015 mit dem ihr zumutbaren Einkommen von Fr. 1'500.-- und dem Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- nicht decken können; es verbleibt ein Manko von Fr. 1'500.--. Um dieses zu

vermindern, berücksichtigte das Bezirksgericht Landquart bis September 2012 bei Y. eine zusätzliche Sparquote von monatlich Fr. 1'000.-- und verpflichtete X. zu einer zusätzlichen Zahlung in dieser Höhe. Aus den entsprechenden Ersparnissen bis und mit September 2012 resultiert für die Zeit zwischen 2012 und 2015 ein Unterhaltsbeitrag von rund Fr. 1'500.-- monatlich, so dass Y. in dieser Zeit ihren gebührenden Unterhalt vollständig decken können. X. ist ohne Weiteres in der Lage, diese bis 2012 dauernden Zahlungen zu leisten, ver-

#### **E. 14**

bleibt ihm von seinem Einkommen von Fr. 10'340.-- monatlich mit der Zahlung von insgesamt Fr. 3'500.-- doch immer noch Fr. 6'840.--. Damit kann er nicht nur sein Existenzminimum von Fr. 3'900.-- decken, sondern es bleibt zusätzlich noch ein Betrag von beinahe Fr. 3'000.-- übrig, da er ja den gesamten Überschuss allein erhält. Ohne die fragliche Zahlung würden ihm sogar beinahe Fr. 4'000.-- über sein Existenzminimum hinaus verbleiben. Auch nach der Pensionierung wird X. sein Existenzminimum ohne Weiteres wahren können (vgl. dazu Erwägung 3h/cc. nachstehend). Hinzu kommt, dass er einerseits in der Lage ist, seine Altersvorsorge bis zur Pensionierung noch weiter aufzubauen, und dass er andererseits aus dem heute resultierenden Überschuss von monatlich Fr. 3'000.-- ebenfalls Ersparnisse für das Alter bilden kann. In diesem Sinne ist für die Zeit zwischen 2012 und 2015 für beide Ehegatten ausreichend gesorgt und es kann überdies vermieden werden, dass sich die verminderte Leistungsfähigkeit von X. nach seiner Pensionierung einseitig zu Lasten von Y. auswirkt und jene Sozialhilfe beanspruchen muss. Derartige Aspekte hat der vom Berufungskläger zitierte BGE 132 III 593 ff., in dem sich das Bundesgericht gegen die Vorfinanzierung einer bestimmten Unterhaltsperiode ausspricht, nicht berücksichtigt. Hinzu kommt, dass die Ehefrau im erwähnten Entscheid lediglich bis zum AHV-Alter des Ehemannes Unterhaltsbeiträge verlangt hatte, so dass die finanziellen Verhältnisse der Parteien nach dem Erreichen des AHV-Alters des Ehemannes und vor Erreichen des AHV-Alters der Ehefrau gar keine Berücksichtigung fanden und in diesem Sinne keine Gesamtwürdigung der Umstände möglich war. Der erwähnte Entscheid steht daher der vom Bezirksgericht getroffenen Lösung nicht entgegen. g. Die Befristung des Unterhaltsanspruchs von Fr. 3'500.-- bis und mit September 2012, das heisst dem Zeitpunkt des AHV-Alters von X., wurde vom Berufungsbeklagten anlässlich der Berufungsverhandlung nicht mehr bestritten. h. Was die Zeitspanne von Oktober 2012 bis und mit August 2015 – das heisst diejenige zwischen dem Erreichen des AHV-Alters durch X. und dem Erreichend des AHV-Alters durch Y. – betrifft, so macht der Berufungskläger geltend, es sei nicht möglich, ihn über seine Pensionierung hinaus zu irgendwelchen Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Dagegen bringt Y. vor, der Unterhaltsbeitrag sei nicht nur auf Fr. 1'000.--, sondern auf Fr. 3'500.-- monatlich festzusetzen. h/aa. Auch in diesem Punkt erscheint dem Kantonsgericht das vorinstanzliche Urteil korrekt. Das Bezirksgericht Landquart errechnete den Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.--, indem es von Fr. 4'000.-- angenommenen Renteneinkünften von

#### **E. 15**

X. sein Existenzminimum von Fr. 3'000.-- subtrahierte und den verbleibenden Betrag Y. als Unterhaltsbeitrag zusprach. h/bb. Dem in der Anschlussberufung gestellten Antrag auf Zusprechung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrags in der Höhe von Fr. 3'500.-- kann unter diesen Umständen nicht entsprochen werden, ohne dass in das Existenzminimum des Unterhaltsberechtigten eingegriffen würde, was nach der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung nicht zulässig ist. Auch von der Anschlussberufungsklägerin wird im Übrigen nicht substantiiert dargelegt, inwiefern der Berufungskläger nach seiner Pensionierung über ein derart hohes Einkommen verfügen können wird, dass ihm die Zahlung des geforderten Unterhaltsbeitrags ohne Eingriff in sein Existenzminimum möglich ist. Sie verweist lediglich in allgemeiner Art auf die weitere Äufnung der Altersvorsorge sowie auf die Lebensversicherung, die der Berufungskläger ausbezahlt erhalten wird, nennt aber keine konkreten Zahlen. Wesentlich erscheint jedoch insbesondere, dass Y. ihren gebührenden Unterhalt von Fr. 4'000.-- durch das ihr zumutbare Eigeneinkommen von Fr. 1'500.-- (vgl. Erw. 3e), den erwähnten Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- sowie die Ersparnisse von rund Fr. 1'500.-- aus der in Erwägung 3f erwähnten zusätzlichen Zahlung selbst decken können. h/cc. Ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe von monatlich Fr. 1'000.-- ist entgegen der Ansicht des Berufungsklägers durchaus zulässig. Einerseits resultiert daraus kein Eingriff in sein Existenzminimum, da sich dieses nach der Pensionierung auf Fr. 3'000.-- und nicht mehr, wie zuvor, auf Fr. 3'900.-- beläuft; das Existenzminimum wird X. somit belassen. Andererseits erscheint das gänzliche Erlöschen der Unterhaltspflicht einzig bedingt durch die Pensionierung des Ehemannes nicht gerechtfertigt. Derartige lässt sich auch aus der vom Berufungskläger zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere aus BGE 132 III 593 ff. (596), E. 7.2, nicht per se ableiten, selbst wenn eine Praxis bestehen sollte, nach welcher das Ende der Unterhaltspflicht an das Erreichen des AHV-Alters geknüpft wird. Der erstinstanzliche Entscheid trägt dieser Praxis insofern Rechnung, als mit Erreichen des AHV-Alters des Berufungsklägers eine massive Reduktion seiner Leistungspflicht von Fr. 3'500.-- pro Monat auf Fr. 1'000.-- pro Monat eintreten wird. Darüber hinaus kann und darf eine solche Praxis nicht schematisch und ohne Blick auf die konkreten Einkommensverhältnisse angewandt werden. Angesichts des Umstands, dass X. neben seinem Existenzminimum ein gewisser Betrag verbleibt und die Ehefrau ihren gebührenden Unterhalt nicht selbst decken vermag, erscheint es bei den vorliegenden Verhältnissen nicht gerechtfertigt, das Ende der Unterhaltspflicht an das Erreichen des AHV-Alters von X. zu knüpfen. X. ist, wie erwähnt, zu einer Zahlung von Fr. 1'000.-- ohne Weiteres in der Lage, zumal er anlässlich der Beru-

## **E. 16**

funksverhandlung sogar von einem voraussichtlichen Renteneinkommen von Fr. 4'400.-- ausging. Zudem wird er in der Lage sein, in den verbleibenden Jahren bis zur voraussichtlichen Pensionierung weitere Altersguthaben anzusparen. In Anbetracht dieser Gründe ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz X. verpflichtet hat, Y. bis zum Erreichen ihres AHV-Alters im Jahr 2015 mit Fr. 1'000.-- monatlich finanziell zu unterstützen. i. Zusammenfassend erweist sich das vorinstanzliche Urteil im Hinblick auf die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge als korrekt, so dass sowohl die Berufung als auch die Anschlussberufung in diesem Punkt abzuweisen sind. 3.a. Im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung rügt der Berufungskläger zunächst, es sei nicht korrekt, dass die Vorinstanz seine ausgewiesenen offenen Steuer- und Zinsschulden von Fr. 20'700.-- per Stichtag nicht berücksichtigt habe. Für diese Schulden seien Rückstellungen gemacht worden, die in Form von Aktiven vorhanden seien. Aus diesem Grund müssten auch die entsprechenden Passiven berücksichtigt werden. Die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen Y. und X. wurde mit dem Stichtag 31. Dezember 2005 vorgenommen, was an sich unbestritten ist. Errungenschaft und Eigentum jedes Ehegatten werden gemäss Art. 207 Abs. 1 ZGB nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der

Auflösung des Güterstandes ausgeschieden. Was die Ehegatten in diesem Moment an Aktiven und Passiven aufweisen, ist zu berücksichtigen. Dass die Frage der Unterhaltsbemessung während der Trennungsphase nicht mit derjenigen der güterrechtlichen Auseinandersetzung vermischt werden darf, wie der Berufungskläger vorbringt, trifft in diesem Sinne zu. Dennoch erweist sich sein Begehren, bei den Passiven einen zusätzlichen Betrag von Fr. 20'700.-- zu berücksichtigen, als unbegründet. Der Betrag von Fr. 20'700.-- geht aus der Steuererklärung 2005 von X. (BB 3), Formular 4, hervor. Er setzt sich zusammen aus Fr. 1'200.-- Bundessteuern, Fr. 5'200.-- Gemeindesteuern, Fr. 4'800.-- Kantonssteuern sowie Fr. 9'500.-- „diverse ausstehende Zahlungen“. Um was es sich bei diesen ausstehenden Zahlungen handelt, ist unklar. Der vom Berufungskläger gewählten Bezeichnung der Passivposition nach sind Zinsschulden denkbar. Grundsätzlich ist nicht auszuschliessen, dass für die Bezahlung der geltend gemachten Schulden Rückstellungen gebildet wurden, die sich am 31. Dezember 2005 in Form von Aktiven im Vermögen von X. befanden. Allerdings fehlen vorliegend rechtsgenügende Beweise für die entsprechenden Passivpositionen. Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Selbst-

#### **E. 17**

deklaration, so dass die darin enthaltenen Zahlen – sofern diese nicht durch entsprechende Belege nachgewiesen sind – reine Parteibehauptungen darstellen. In casu sind weder die entsprechenden Steuerrechnungen noch Belege für die weiteren Schulden eingereicht worden. Unter diesen Umständen ist nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass per 31. Dezember 2005 effektiv eine Schuld von Fr. 20'700.-- bestand. Im Ergebnis ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die vom Berufungskläger geltend gemachten Schulden von Fr. 20'700.-- nicht berücksichtigt hat. b. Darüber hinaus beanstandet der Berufungskläger die Nichtberücksichtigung der Kosten von Fr. 16'500.-- für die behördlich verfügte Erneuerung der Heizung in seinem Haus in L.. Aus den Akten geht hervor, dass das Amt für Natur und Umwelt am 14. Februar 2006 im Einfamilienhaus des Berufungsklägers eine Kontrolle der Feuerungsanlage vorgenommen und sich dabei ergeben hatte, dass die geforderten Werte der Luftreinhalteverordnung nicht erreicht wurden. Aus diesem Grund verfügte das genannte Amt, dass die Feuerungsanlage bis spätestens 14. März 2006 in ordnungsgemässen Zustand gebracht werden müsse (BB 14). Im Weiteren findet sich in den Akten eine Offerte der M. AG über den Betrag von Fr. 16'471.95. Aufgrund des vom Amt für Natur und Umwelt vorgegebenen Sanierungstermins vom 14. März 2006 kann die vorinstanzliche Feststellung, dass die Neuschätzung der Liegenschaft aus dem Jahr 2007 die erneuerte Heizung berücksichtigte, durchaus zutreffen. Letztlich kann diese Frage jedoch offen bleiben, da auch diese Passivposition mangels Beweis nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden kann. Eine Rechnung über die ausgeführten Arbeiten liegt nicht vor, so dass nicht klar ist, wie hoch die effektiven Kosten waren bzw. ob die verfügte Erneuerung überhaupt vorgenommen wurde. Die ins Recht gelegte Offerte bezieht sich zudem auf eine Erneuerung der gesamten Heizungsanlage, wobei nicht dargelegt wird, ob eine solche auch tatsächlich notwendig war, um die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung einzuhalten, oder ob auch andere Möglichkeiten offen geblieben hätten. Das vorinstanzliche Urteil ist daher auch in diesem Punkt zu schützen. c. Schliesslich rügt der Berufungskläger die Nichtberücksichtigung des Guthabens der Berufungsbeklagten am Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümergeinschaft als Aktivum im deren Vermögen. Nachdem Y. die Editionsver-

## **E. 18**

pflichtung ohne Angaben von Gründen verweigert habe, gelte die Behauptung des Berufungsklägers von Fr. 15'000.-- gemäss Art. 170 ZPO als erwiesen. c/aa. Einleitend ist festzuhalten, dass Y. zusammen mit der Anschlussberufung ein Schreiben der N. GmbH vom 18. September 2007 einreichte, gemäss welchem sich ihr Anteil am Erneuerungsfond der StWEG O., P., auf Fr. 7'550.85 beläuft. Die jährliche Einlage für die Wohnung der Berufungsbeklagten beträgt Fr. 858.45. Der Berufungskläger erachtet diese Akteneinlage als verspätet. Gemäss der für das Ehescheidungsverfahren geltenden bundesrechtlichen Spezialbestimmung von Art. 138 Abs. 1 ZGB können neue Tatsachen und Beweismittel in der oberen kantonalen Instanz ohne Einschränkung vorgebracht werden. Dabei ist unerheblich, ob die neuen Tatsachen und Beweismittel bereits vor (unechte Noven) oder erst nach (echte Noven) dem erstinstanzlichen Urteil existiert haben. Mit der zitierten Bestimmung enthält das neue Scheidungsrecht eine Vorschrift, die eine allfällige kantonalrechtliche Eventualmaxime im Sinne eines bundesrechtlichen Minimalstandards einschränkt (vgl. Marcel Leuenberger, in: FamKomm Scheidung, Bern 2005, N 1 zu Art. 138 ZGB). Die Modalitäten des Rechtsmittelverfahrens richten sich indes grundsätzlich nach kantonalem Recht. Dies gilt auch für die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Rechtsmittelverfahrens neue Tatsachen, neue Beweismittel und neue Rechtsbegehren geltend gemacht werden können (vgl. Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 21 zu Art. 138 ZGB; Leuenberger, a.a.O., N 6 zu Art. 138 ZGB). Im Kanton Graubünden ist diese Frage in Art. 5d Abs. 2 EGzZGB geregelt. Danach sind die Anträge in der oberen kantonalen Instanz mit der Berufungserklärung beziehungsweise innert der Frist für die Anschlussberufung zu stellen und kurz zu begründen (vgl. PKG 2004 Nr. 1). Y. beantragte, wie erwähnt, in der Anschlussberufungserklärung vom 19. September 2007, die fragliche Bestätigung der N. GmbH zu den Akten zu nehmen. Dieses Beweismittel ist damit rechtzeitig angeboten worden, so dass dem Antrag der Berufungsbeklagten entsprochen wird. c/bb. Einlagen in einen Erneuerungsfonds sind für den künftigen Gebäudeunterhalt bestimmt und daher grundsätzlich – als Kosten zur Erhaltung der Wohnsubstanz – lediglich bei den Wohnkosten zu berücksichtigen. Als fragwürdig erweist sich dieses Vorgehen, wenn die vom betreffenden Ehegatten bis zur Veräusserung der Liegenschaft insgesamt entrichteten Beiträge an den Erneuerungsfonds mehr ausmachen als die auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Unterhaltskosten und insoweit Vermögen gebildet wird. Dies darf nicht zu Lasten des andern Ehegatten

## **E. 19**

ten gehen (Urteil des Bundesgerichts vom 13. Mai 2004, 5C.70/2004, E. 3.3.1; Annette Spycher, Unterhaltsleistungen bei Scheidung: Grundlagen und Bemessungsmethoden, Diss. Bern 1996, S. 155). Im vorliegenden Fall hat Y. eine jährliche Einlage von Fr. 858.45 in den Erneuerungsfonds zu leisten, was eine monatliche Einlage von rund Fr. 71.50 ergibt. Ob dieser Betrag in der Grundbedarfsberechnung bei den Wohnkosten berücksichtigt wurde, ist unklar, aufgrund der Tatsache, dass insgesamt Fr. 400.-- monatlich für Nebenkosten eingerechnet wurden, indes zu vermuten. Diese Frage braucht vorliegend allerdings nicht geklärt zu werden. Massgebend ist vielmehr die Frage der Vermögensbildung. In der Grössenordnung von Fr. 70.-- monatlich dürfte die Einlage in den Erneuerungsfonds kaum mehr ausmachen als die tatsächlichen Kosten zur Erhaltung der Wohnsubstanz. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass a priori Vermögen gebildet wird, das in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen wäre. Auch in

diesem Punkt erweist sich das Urteil des Bezirksgerichts Landquart daher als korrekt. d. Zusammenfassend erweist sich die Berufung von X. auch im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung als unbegründet und ist abzuweisen. 4.a. In ihrer Anschlussberufung rügt Y. die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung. Das Bezirksgericht erachtete eine je hälftige Tragung der Verfahrenskosten sowie die Wettschlagung des ausseramtlichen Aufwands als angemessen. Die Anschlussberufungsklägerin macht geltend, da die Vorinstanz in den streitigen Punkten grösstenteils ihren Anträgen gefolgt sei, erweise sich diese Kostenverteilung als unzulässig. Vielmehr sei es gerechtfertigt, die Verfahrenskosten zu  $\frac{3}{4}$  dem Ehemann und lediglich zu  $\frac{1}{4}$  der Ehefrau aufzuerlegen und überdies der Ehefrau eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 7'000.-- zuzüglich Mehrwertsteuer zuzusprechen. b/aa. Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO wird der in einem Zivilverfahren unterliegenden Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Die unterliegende Partei wird nach Art. 122 Abs. 2 ZPO zudem in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden.

## **E. 20**

Im Folgenden ist nun in Berücksichtigung des Obsiegens und Unterliegens der Parteien zu prüfen, ob die Vorinstanz die Verteilung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten korrekt vorgenommen hat. b/bb. Was den Scheidungspunkt und die Aufteilung der beruflichen Vorsorge angeht, bestand zwischen den Parteien im vorinstanzlichen Verfahren Einigkeit. Im Hinblick auf den nahehelichen Unterhalt beantragte X. die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen von maximal Fr. 1'500.-- pro Monat an seine Ehefrau und zwar für die Dauer von maximal 3 Jahren nach der Ehescheidung. Y. beantragte ihrerseits die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrags von monatlich Fr. 4'000.-- bis zum Eintritt von X. in das AHV-Alter und danach bis zu ihrem Eintritt in das AHV-Alter eines Betrags von monatlich Fr. 3'000.--. Danach sollte die Unterhaltsverpflichtung enden. Die Vorinstanz sprach Y. schliesslich einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'500.-- monatlich bis zum AHV-Alter von X. im September 2012, d.h. für rund 5 Jahre, und danach von Fr. 1'000.-- monatlich bis zum Erreichen ihres AHV-Alters im August 2015 zu, was vom Kantonsgericht vorliegend geschützt wird. In Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung beantragte X., Y. sei zu verpflichten, ihm eine Ausgleichszahlung von Fr. 26'361.-- zuzüglich Zins zu leisten. Y. beantragte, die güterrechtliche Auseinandersetzung nach Gesetz vorzunehmen, wobei ihr Rechtsvertreter gemäss vorinstanzlichem Plädoyer von einem an sie zu leistenden Betrag von Fr. 123'127.50 ausging. Die Vorinstanz verpflichtete im Ergebnis X. zur Leistung einer Ausgleichszahlung von Fr. 74'024.-- an Y.. Auch dies wird vom Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren geschützt. b/cc. Aufgrund des Vergleichs der von den Parteien gestellten Rechtsbehelfen mit dem Ausgang des vorinstanzlichen Verfahrens erscheint die vom Bezirksgericht Landquart vorgenommene Kostenverteilung nicht gerechtfertigt. Eine angemessene Lösung besteht vielmehr darin, dass X. die Verfahrenskosten zu  $\frac{3}{4}$  und Y. zu  $\frac{1}{4}$  trägt, und dass X. infolgedessen Y. ausseramtlich entschädigt. Da die Klägerin zu  $\frac{3}{4}$  und der Beklagte zu  $\frac{1}{4}$  obsiegte, hat der Letztere die Hälfte der aussergerichtlichen Kosten von Y. zu übernehmen. Deren Rechtsvertreter reichte im vorinstanzlichen Verfahren keine Honorarnote ein, sondern machte eine ausseramtliche Entschädigung nach Ermessen des

Gerichts geltend. Nach Ansicht des Kantonsgerichts kann davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand von Rechtsanwalt Fryberg etwa in demselben Rahmen bewegt wie derjenige von Rechtsanwalt Janett. Dieser machte für das vorinstanzliche Verfahren eine Honorarforderung von

#### **E. 21**

rund Fr. 8'000.-- inkl. MwSt. geltend. In diesem Sinn ist die ausseramtliche Entschädigung für Y. auf Fr. 4'000.-- inkl. MwSt. festzusetzen. In ihrer Anschlussberufung macht sie zwar eine ausseramtliche Entschädigung von Fr. 7'000.-- geltend, was – da auch sie von einem Obsiegen zu  $\frac{3}{4}$  und somit von einem Anspruch auf hälftigen Ersatz ihrer aussergerichtlichen Kosten ausgeht – insgesamt einem Aufwand von Fr. 14'000.-- für das vorinstanzliche Verfahren entsprechen würde. Eine Honorarnote, die einen derart hohen Aufwand belegt, wurde von Rechtsanwalt Fryberg im erstinstanzlichen Verfahren nicht eingereicht. Ebenso wenig wurde vom Genannten dargelegt, weshalb sich sein Aufwand derart von demjenigen von Rechtsanwalt Janett abheben sollte. Es rechtfertigt sich daher, wie bereits ausgeführt, von einem in etwa gleich hohen Aufwand auszugehen. c. Die Anschlussberufung von Y. ist in diesem Sinn teilweise gutzuheissen. 5.a. Nach Art. 223 ZPO in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 ZPO wird der in einem zivilrechtlichen Berufungsverfahren unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Die unterliegende Partei wird zudem in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 223 ZPO in Verbindung mit 122 Abs. 2 ZPO). b. Vorliegend ist die Berufung von X. vollumfänglich abzuweisen und die Anschlussberufung von Y. teilweise gutzuheissen. Was den nahehelichen Unterhalt betrifft, so erhielt Y. bis und mit September 2012 monatlich Fr. 3'500.-- an Stelle der beantragten Fr. 4'000.-- und von da an bis und mit August 2015 monatlich Fr. 1'000.-- an Stelle der beantragten Fr. 3'500.-- zugesprochen. X. hatte gemäss Berufungserklärung bis und mit Dezember 2010 einen Betrag von Fr. 1'500.-- pro Monat und danach die Beendigung der Unterhaltspflicht beantragt. Damit ist bei der Unterhaltsfrage in etwa von einem hälftigen Obsiegen der Parteien auszugehen. Hinsichtlich der Kostenfrage unterlag X. zum grössten Teil und im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung vollständig. Bei diesem Verfahrensausgang erscheint es gerechtfertigt, die Kosten des Berufungsverfahrens zu  $\frac{1}{3}$  Y. und zu  $\frac{2}{3}$  X. aufzuerlegen. Dieser hat Y. für das Berufungsverfahren überdies ausseramtlich zu entschädigen. Rechtsanwalt Fryberg reichte im Berufungsverfahren keine Honorarnote ein. Wiederum ausgehend von einem in etwa gleich hohen Aufwand der beiden Rechtsvertreter und der Hono-

#### **E. 22**

rarnote von Rechtsanwalt Janett über rund Fr. 3'200.-- inkl. MwSt. sowie in Berücksichtigung des Verhältnisses des Obsiegens und Unterliegens erscheint dem Kantonsgericht für Y. eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- inkl. MwSt. als angemessen.

#### **E. 23**

Demnach erkennt die Zivilkammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.